

Förderverein „Hand in Hand“ Pestalozzischule Lampertheim

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein „Hand in Hand“ Pestalozzischule Lampertheim “ und hat seinen Sitz in Lampertheim.
2. Der Verein ist unter Nr. VR 82801 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, für die Pestalozzischule Lampertheim einzutreten und sie ideell, materiell und personell zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben erstrecken sich vor allem auf die Unterstützung der Schüler- und Elternarbeit sowie der Arbeit im Freizeitbereich der Schule.
Die Ziele des Vereins werden in enger Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Lehrerkonferenz der Pestalozzischule Lampertheim verfolgt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Gemeinnützigkeitsverordnung“ des Landes Hessen.

§ 3 Zweckbindung

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - andere Vereinigungen
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt und die Voraussetzungen gemäß §8 (5) erfüllt sind. Wird einem Aufnahme-Antrag nicht zugestimmt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Antragsteller dieser Entscheidung, so hat der Vorstand den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod.
4. Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied abzugeben. Erfolgt die Abgabe bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs, so wird der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten sowie grober oder wiederholter Pflichtverletzung des Mitgliedes erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe hierfür durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschluss schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen (Datum des Poststempels), so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - den Beitrag nach der gültigen Beitragsordnung zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der entsprechenden Fristen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten sowie Anfragen zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, im Laufe des ersten Geschäfts-Halbjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung am Ort des Vereinssitzes stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mail oder alternativ Postanschrift) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. An den Mitgliederversammlungen können alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
7. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Festlegen von Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Erteilung von Entlastungen oder Entscheidungen über die Nichterteilung von Entlastungen,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung,
 - g) Beschlüsse über weitere Anträge von Mitgliedern,
 - h) Beschluss über Auflösung des Vereins.
8. Der Vorsitzende des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Benennung der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) dem/der Beauftragten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder von a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nach der Pause von mindestens einer Amtsperiode möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend ist.
6. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der vorhandenen Mittel im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen.
7. Der/Die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/Schatzmeisterin sind darüber hinaus berechtigt, den Verein jeweils einzeln im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen zu vertreten.
8. Der Vorstand ist dazu berechtigt für besondere Aufgaben oder Projekte einzelne Personen oder einen Ausschuss einzusetzen, der nicht dem Vorstand angehört. Diese sind dann im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt erforderliche Entscheidungen zu treffen.

§ 9 Beiträge und Spenden

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem seiner Mitglieder einen jährlichen Beitrag. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr erlassen. Ein entsprechender Beschluss hierzu ist schriftlich niederzulegen. § 4 (2) bleibt hiervon unberührt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Daneben ist der Verein bemüht, Spenden und Zuwendungen einzuwerben. Diese sind ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§10 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung tragen die Kassenprüfer der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung nimmt diesen Bericht insbesondere vor Beschlüssen über die Entlastungserteilung für den Vorstand entgegen.

§ 11 Niederschriften

1. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.
Die Niederschriften werden vom Protokollanten und einem weiteren der in § 8 (1) Buchstabe a) bis c) genanntem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, der vorgeschriebenen Informationspflicht des Vereins gegenüber Öffentlichkeit und Behörden, insbesondere Amtsgericht und Finanzamt, fristgemäß nachzukommen. Dies betrifft insbesondere Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, alle Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck fristgemäß einberufen wird und mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diesem Beschluss zustimmen.
2. Sind zu einer gemäß § 12 (1) einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig.
Der Vorstand hat dann zu diesem Tagungsordnungspunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH (DKMS)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung kann geändert werden, wenn die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dies vorsieht.
2. Anträge auf Änderung der Satzung haben grundsätzlich gemäß § 7 (2) dieser Satzung zu erfolgen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung soll den Mitgliedern schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Anträge auf Änderung der Satzung gemäß § 7 (3) dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bereits Satzungsänderungen vorsieht.
4. Satzungsänderungen dürfen den Sinn der §§ 2 und 3 dieser Satzung, insbesondere der Gemeinnützigkeit des Vereins, nicht beeinträchtigen.

Die Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 10.11.2022 beschlossen und ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 19.01.2023 in Kraft getreten.